

Satzung für Kulturverein Mittelland

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Mittelland“. Er hat seinen Sitz in Barleben.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Belebung und Förderung des kulturellen Lebens auf dem Gebiet der
 - musischen
 - literarischen
 - theatralen
 - folkloristischen und
 - bildendenKunst im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland.
Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Initiativen zur Brauchtumpflege und territorialen Geschichtspflege.
- (2) Zur Durchsetzung der Zielstellungen gem. (1) dienen vom Verein organisierte Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt des Mittellandfestivals, wie
 - Konzerte
 - Buchlesungen
 - Foren
 - Theaterveranstaltungen
 - Ausstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittserlöse, Fördergelder und Spenden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendung beschließt der Vorstand.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werde

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts werden. Jede juristische Person hat eine Stimme.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Mitgliedsbestätigung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und wirksam.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Satzung und die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße für die Belange und Ziele des Vereins eingesetzt haben, und sich aufgrund ihres Charakters und ihres Ansehens dazu eignen und bereit finden, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins weiter zu tragen und zu vertreten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Leiter des Mittellandfestivals.
- (2) Vertretungsberechtigt gegenüber Dritten sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr, sonst bei Bedarf oder wenn es die Mitglieder des Vorstands oder mehr als ein viertel der Mitglieder schriftlich beantragen, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung sowie über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Jahresbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über die Fälligkeit des Beitrages, die Möglichkeit der Mahnung und ggf. Streichung der Mitgliedschaft bei Zahlungsrückstand.
- (3) Der Vorstand hat den Entwurf zur Beitragssatzung zu erstellen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Für den Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder beschließt.

§ 12 Vermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Peter und Paul zu Barleben.